



# GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleinengstingen

Kohlstetten

## AMTSBLATT

Jahr 2020

Freitag, 25. September 2020

Nummer 39

### AMTLICHE NACHRICHTEN

#### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 30. September 2020, um 19.00 Uhr**, findet in der **Bloßenberghalle Kleinengstingen** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Zusammensetzung des Gemeinderates
  - a) Ausscheiden von Herrn Stefan Freudenmann aus dem Gemeinderat – Entscheidung über wichtige Gründe
  - b) Nachrücken von Herrn Christian Glück in den Gemeinderat - Entscheidung über Hinderungsgründe
  - c) Neubildung des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein - Wahl und Nachrücken von Herrn Christian Glück in den Gemeinsamen Ausschuss
  - d) Verpflichtung von Herrn Christian Glück als Gemeinderat
3. Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der Freibühschule
  - Bericht zum Planungsstand
  - Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigungsplanung
4. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen
  - Vergabe der Arbeiten zur Montage der Leuchten
5. Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß § 95 der Gemeindeordnung (GemO)
  - Beratung und Beschlussfassung
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Sonderrechnung Wasserversorgung
  - Beratung und Beschlussfassung
7. Stellungnahme zu Baugesuchen
8. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge). Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine von der Landesregierung empfohlene „Alltagsmaske“ für Mund und Nase.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mario Storz  
Bürgermeister

#### Offene Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Am **Dienstag, 29. September 2020** findet die nächste offene Bürgersprechstunde im Rathaus Großengstingen statt.

In der Zeit von **16.00 Uhr bis 18.30 Uhr** haben alle Bürgerinnen und Bürger nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit, direkt mit Herrn Bürgermeister Storz ins Gespräch zu kommen und Wünsche und Anliegen vorzutragen, die Einzelne oder eine Gruppe in der Gemeinde besonders berühren.

**Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07129 9399-11 ist auf Grund der Verkürzung von Wartezeiten zum Infektionsschutz erforderlich.**

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch im Rathaus die Regeln zum Infektionsschutz, vielen Dank.

#### Verwertung eines ausgemusterten Fahrzeugs der Gemeinde Engstingen

Die Gemeinde Engstingen verkauft über die Internetplattform VEBEG (Verwertungsunternehmen des Bundes), <https://www.vebeg.de> folgendes Fahrzeug der Gemeinde:

Unimog Typ 427/11 mit Aufbaustreuer Schmidt und Räumschild Schmidt

Das Angebot ist voraussichtlich ab KW 39 online.

#### STADT-LAND-RADELN

Eine Anmeldung zur Aktion STADT-LAND-RADELN ist unter [www.stadtradeln.de/engstingen](http://www.stadtradeln.de/engstingen) immer noch möglich. Die bisher gefahrenen Radkilometer können dann einfach nachgetragen werden.

Weitere Infos zum STADT-LAND-RADELN finden Sie unter [www.kreis-reutlingen.de/stadt-land-radeln](http://www.kreis-reutlingen.de/stadt-land-radeln).

#### Sprechstunden der Ortsvorsteher

**Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen**  
Sprechstunde nur nach telefonischer Voranmeldung  
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

**Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten**  
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

#### Krämermarkt im Ortsteil Großengstingen

Am **Dienstag, 06. Oktober 2020** findet im Ortsteil Großengstingen ein Krämermarkt statt. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen, den Markt zu besuchen.



## GEMEINDE ENGSTINGEN

Für unseren Gemeindekindergarten im Ortsteil Kleinengstingen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Erzieher (m/w/d)

bzw. eine pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD.

Der Kindergarten Kleinengstingen ist eine 2-gruppige Einrichtung für Kinder ab 3 Jahren. Als Betreuungsformen werden die verlängerte Öffnungszeit sowie die Ganztagsbetreuung angeboten. Zur Ergänzung des derzeitigen Angebots möchten wir die Kleinkindbetreuung in der Einrichtung etablieren.

**Wir suchen Sie:** Sie sind engagiert, arbeiten gerne im Team und bringen Freude und Motivation für die Arbeit mit Kindern ein.

**Wir bieten** Ihnen einen abwechslungsreichen, kreativen Arbeitsplatz sowie die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Interessen einfließen zu lassen und Raum für fachliche Weiterentwicklung.

Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Ott, Telefon 07129 9399-33 oder die Kindergartenleiterin, Frau Klein, Telefon 07129 7959, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung bis **02.10.2020** per E-Mail an [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de) (bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden) oder per Post an das Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen

www.stelleninserate.de



## GEMEINDE ENGSTINGEN

Die Gemeinde Engstingen stellt im Gemeindekindergarten Kleinengstingen und Kohlstetten für das Kindergartenjahr 2021/2022 je einen

### Praktikumsplatz für das Anerkennungsjahr (Berufspraktikum)

für den Beruf Erzieher (m/w/d) oder Kinderpfleger (m/w/d) zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne Frau Klein, Kindergarten Kleinengstingen, Tel. 07129 7959, Frau Kießling, Kindergarten Kohlstetten, Tel. 07385 715 oder Herr Ott, Gemeindeverwaltung Engstingen, Tel. 07129 9399-33.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung bis **09.10.2020** per E-Mail an [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de) (bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden) oder per Post an das **Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen**

#### Impressum:

**Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.**

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: [mail@druckservice-schneider.de](mailto:mail@druckservice-schneider.de)

### Aus der Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2020

#### Bekanntgaben

#### Aus der nichtöffentlichen Sitzung am 12.08.2020

In der nichtöffentlichen Sitzung am 12.08.2020 wurde über Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

#### Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020; Teilnahme der Gemeinde Engstingen

Die Gemeinde Engstingen nimmt über den Landkreis Reutlingen an der Aktion Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020 teil. Die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit hierzu übernimmt der Landkreis Reutlingen. Den entsprechenden Flyer und weitere Informationen hierzu gibt es auf der Homepage der Gemeinde Engstingen zum Download.

#### Aktionstag für mehr Engagement in der Demokratie am vergangenen Samstag, 19. September 2020 von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr im Jugendzentrum Engstingen

Bürgermeister Storz hat in der Sitzung auf den Aktionstag für mehr Engagement in der Demokratie am vergangenen Samstag, 19. September 2020 von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr im Jugendzentrum Engstingen hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen.

#### Regional-Stadtbahn Neckar-Alb; Vorstellung der Machbarkeitsstudie Abschnitt Reutlingen - Südbahnhof - Engstingen Vorstellung der Machbarkeitsstudie im Gemeinderat

#### I. Kurzfassung

Mit der aktuellen Machbarkeitsstudie für den Streckenabschnitt Reutlingen-Südbahnhof - Engstingen wurde die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2004 überarbeitet. Untersucht wurden 2 Trassenvarianten. Die Ergebnisse, insbesondere der Kostenrahmen der beiden untersuchten Varianten, fließen in die Überarbeitung der Standardisierten Bewertung für das Gesamtprojekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ein.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Führung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zwischen Reutlingen-Südbahnhof und Engstingen grundsätzlich baulich möglich ist.

Für die Variante 1, die im Bereich Pfullingen die Nutzung der alten Bahntrasse vorsieht, beläuft sich der Kostenrahmen auf insgesamt 89,65 Mio. EUR. Für die Variante 2, die entlang der Marktstraße, Große Heerstraße und Klosterstraße durch die Innenstadt von Pfullingen führt, beläuft sich der Kostenrahmen auf 96,62 Mio. EUR.

Die Machbarkeitsstudie trifft keine Vorfestlegungen zur weiteren Umsetzung oder der Umsetzung von möglichen Varianten, sondern enthält lediglich Aussagen zur grundsätzlichen Machbarkeit und zum Kostenrahmen für diesen Streckenabschnitt.

Die weiteren Planungen sind zwingend eng mit den Planungen für den Alaufstieg Straße und einen Rad-Schnellweg abzustimmen.

#### II. Ausführliche Sachdarstellung

#### Machbarkeitsstudie als Basis für die Aktualisierung der Standardisierten

#### Bewertung für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Die Standardisierte Bewertung Regional-Stadtbahn Neckar-Alb für das Gesamtprojekt, erstellt durch die PTV Planung Transport Verkehr AG, wurde im Jahr 2012 bei den Zuwendungsgebern von Bund und Land eingereicht. Sie dient als Grundlage zur Förderung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen und als Basis zur sukzessiven Umsetzung des Gesamtprojekts. Die bisherige Version beruht auf den Strukturdaten aus den Jahren 2008/2009 und den damaligen Strukturdatenprognosen für das Prognosejahr 2020. Betriebliche und technische Planungen basieren grundsätzlich auf Machbarkeitsstudien aus den Jahren 2010/2011.

Aufgrund der zwischenzeitlich veralteten Datenbasis und der weiterentwickelten Planungsstände der Strecken ist die



Aktualisierung der Standardisierten Bewertung des Gesamtprojekts notwendig und wurde vom Fördermittelgeber Bund den Projektpartnern dringend empfohlen. Nach einer Aktualisierung der Standardisierten Bewertung kann anhand des Nutzen-Kosten-Indexes für jede Teilstrecke eine sinnvolle Reihenfolge zur Umsetzung weiterer Module erarbeitet werden.

Ziel der nun vorliegenden Machbarkeitsstudie ist es, die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2004 für den Streckenabschnitt Reutlingen-Südbahnhof bis Engstingen auf den aktuellen Erkenntnisstand fortzuschreiben, insbesondere die Kostenschätzung zu aktualisieren und an die Vorgaben der Standardisierten Bewertung 2016 anzupassen.

Mit den Fördermittelgebern Bund und Land wurde vereinbart, dass die Kosten auf Grundlage einer aktualisierten Machbarkeitsstudie in die Aktualisierung der Standardisierten Bewertung einfließen können und nicht wie sonst üblich auf Grundlage einer Vorplanung.

#### **Ergebnisse Machbarkeitsstudie**

Die Transport Technologie - Consult Karlsruhe GmbH (TTK) hat bereits für die erste Standardisierte Bewertung eng mit der PTV zusammengearbeitet und für die Stadt Pfullingen Variantenuntersuchungen zum Trassenverlauf der Regional-Stadtbahn erarbeitet. Aufgrund dieser Vorkenntnisse hat die Verwaltung die TTK mit der Aktualisierung der Machbarkeitsstudie im Sommer 2018 beauftragt. Aufgrund eines Personalwechsels bei der TTK hat sich die Fertigstellung der Studie verzögert.

Da die Trassenführung in den Städten und Gemeinden auch zentral wichtige städtebauliche Maßnahmen berührt, haben 2 Abstimmungsrunden mit den Anliegerkommunen stattgefunden, die mit der Vorstellung der Studie gegenüber den Verwaltungsspitzen der Anliegerkommunen im Januar 2020 und der Einarbeitung einiger weiterer Änderungen ihren Abschluss gefunden haben.

Bei der Machbarkeitsstudie handelt es sich um eine Vertiefung der bestehenden technischen Planungen auf Grundlage der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2004 und erster Fortschreibungen der Planungen im Rahmen der Standardisierten Bewertung. Für den Abschnitt Pfullingen - Kleinengstingen gab es bislang keine durchgehenden Streckenplanungen und deshalb keinen belastbaren Kostenrahmen. Für die Stadt Pfullingen lagen bereits erste Variantenstudien vor, die jetzt in die Machbarkeitsstudie eingeflossen sind. Bei den Ergebnissen handelt es sich um erste Trassenvarianten, die mit zunehmendem Planungsfortschritt weiter vertieft werden müssen. Die Machbarkeitsstudie trifft jedoch keine Vorfestlegungen zur weiteren Umsetzung oder der Umsetzung von möglichen Varianten, sondern enthält lediglich Aussagen zur grundsätzlichen Machbarkeit und zum Kostenrahmen für diesen Streckenabschnitt.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Führung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zwischen Reutlingen-Südbahnhof und Engstingen grundsätzlich baulich möglich ist. Die Machbarkeitsstudie geht dabei davon aus, dass die gesamte Strecke gemäß Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) gebaut wird. Insbesondere hinsichtlich der Neuanlage von Bahnübergängen, der Flexibilität der Trassierung, der Baukosten und der Betriebsführung hat dies deutliche Vorteile im Vergleich zum Bau nach der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO).

#### **Abschnitt Pfullingen:**

Dabei wurden für den Bereich der Stadt Pfullingen 2 mögliche Varianten untersucht. In Variante 1 erfolgt die Trassenführung der Regional-Stadtbahn über die alte Bahntrasse und in Variante 2 durch die Innenstadt im Zuge der Marktstraße, der Großen Heerstraße und der Klosterstraße.

Für die Anbindung der Regional-Stadtbahn an die Innenstadttrasse in Reutlingen gemäß Variante 1 sind ggf. Gebäude zu erwerben und abzurechnen. Diese Führung ermöglicht jedoch

eine geringere Baulänge bei günstigerer Trassierung und höherer Fahrgeschwindigkeit. Dies wirkt sich positiv auf die Betriebsqualität und die Wirtschaftlichkeit aus.

Die Führung der Regional-Stadtbahn über die alte Bahntrasse, Variante 1, bietet weitgehende Unabhängigkeit vom Motorisierten Individualverkehr (MIV), was sich positiv auf die Betriebsqualität auswirkt. Zudem kann aufgrund der geringeren Anzahl von Kreuzungen und Übergängen und der schlankeren Trassierung deutlich schneller gefahren werden.

Im Bereich der Innenstadt von Pfullingen, Variante 2, ist eine durchgängige Trasse der Regional-Stadtbahn auf „Besonderem Bahnkörper“ nicht durchgängig möglich. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann die Trasse auf ca. 1,9 km Länge nur gemeinsam mit dem MIV geführt werden. Dies hätte Auswirkungen auf einen stabilen und pünktlichen Betrieb.

#### **Abschnitt Lichtenstein:**

Im Bereich der Gemeinde Lichtenstein sind in den Ortsteilen Unterhausen, Honau und Traifelberg nur geringe bauliche Anpassungen an der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen.

#### **Abschnitt Engstingen:**

Auf der Gemarkung Engstingen folgt die Stadtbahntrasse überwiegend dem Verlauf der alten Bahntrasse. Kurz vor dem Ortseingang von Engstingen wird linkerhand die Biogasanlage passiert. Die Anlage befindet sich ausreichend weit von der alten Bahntrasse entfernt. Ob und in wie weit hier zusätzliche Schutzvorkehrungen zu treffen sind, muss im weiteren Planungsverlauf spezifiziert werden.

Dem weiteren Trassenverlauf folgend wird in Engstingen die Einmündung der L 387 in die B 312 erreicht. In diesen Knotenpunkt mündet auch die Siemensstraße, die ins Gewerbegebiet Weglanger führt.

Der Straßenknotenpunkt sollte dahingehend geändert werden, dass die Siemensstraße begradigt und deren Einmündung in die L 387 nach Norden verlegt wird. Sofern die vorhandene öffentliche Fläche hierzu nicht ausreichend ist, muss hier Grunderwerb erfolgen. An der Stelle der bisherigen Einmündung wird die Trasse der Stadtbahn in das nördliche Gleis des Bahnhofs Engstingen-Kleinengstingen der SWEG Schienenwege GmbH eingeführt und damit der Anschluss an das restliche Schienennetz hergestellt.

Der Wechsel der Betriebsart vom Straßenbahn- auf Eisenbahnbetrieb erfolgt im Bahnhof Engstingen innerhalb der Abzweigweiche des SWEG-Bahnhofs zur Stadtbahn. Der Umfang betriebsnotwendiger Anlagen für den Stadtverkehr (Abstellgleise, Serviceeinrichtungen etc.) am Endpunkt der Linie S 5 richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und ist im weiteren Planungsverlauf zu spezifizieren.

#### **Optionales Linienende der S 5 in Engstingen:**

Durch den Endpunkt der Regionalstadtbahn am Bahnhof Engstingen-Kleinengstingen wird die Ortslage von Engstingen, insbesondere von Großengstingen und dem dortigen Schulzentrum, nicht vollständig stadtbahnmäßig erschlossen. Eine Verlängerung der Regionalstadtbahnlinie S 5 auf den vorhandenen Gleisen der SWEG in Richtung Gammertingen wäre daher eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Erschließungssituation in Engstingen mit der Regionalstadtbahn. Der hierzu erforderliche Schienenweg (Gleise der SWEG Richtung Gammertingen) wäre mit der Einbindung der Regional-Stadtbahn in den Bahnhof Engstingen bereits vorhanden und müsste elektrifiziert werden. Der Haltepunkt am Schulzentrum Engstingen ist ebenfalls bereits vorhanden und müsste für die Nutzung durch die Regionalstadtbahn ggf. auf 80 m verlängert werden. Am Ortsausgang Großengstingen könnte eine Abstellanlage für die Stadtbahnfahrzeuge nach betrieblichen Erfordernissen entstehen. Eine vertiefte Prüfung dieser Option muss, insbesondere mit Blick auf betriebliche Fragestellungen, noch erfolgen.



Eine weitere, denkbare Trassenführung als Straßenbahn im Ringverkehr durch Engstingen, z.B. im Zuge der Honauer Straße, der Lange Straße, der Kleinengstinger Straße und der Reutlinger Straße stellt sich weit weniger günstig dar, weil etwa 1,9 km Schienenweg neu hergestellt werden müssten und die vorhandene Strecke der SWEG mittels umfangreicher Kreuzungsbauwerke an zwei Stellen über- oder unterfahren werden müsste.

Zusätzlich zu den in der Machbarkeitsstudie beschriebenen Maßnahmen sind abschnittsweise Vorabmaßnahmen oder Folgemaßnahmen erforderlich wie z. B. Grunderwerb, Verlegungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen oder Sicherungsmaßnahmen für Bahnübergänge, Kreuzungen oder Einmündungen. Aufgrund der extremen Neigungsverhältnisse des Alaufstieges und der abschnittweisen Überlagerung der Trassenführungen sind in den weiteren Planungen laufende und enge Abstimmungen zwischen den weiteren Planungen des Alaufstiegs Straße und des Alaufstiegs Regional-Stadtbahn zwingend.

In der im Mai 2019 veröffentlichten Machbarkeitsstudie des Landkreises zum Radschnellweg zwischen Reutlingen - Pfullingen - Lichtenstein wird die alte Bahntrasse als Vorzugstrasse benannt. Weitere vertiefende Planungen sind in enger wechselseitiger Abstimmung durchzuführen.

#### Kostenrahmen

Für die Infrastrukturkosten wurden folgende Kosten (Nettokosten auf dem Preisstand 2019) geschätzt:

Variante 1: Gesamtkosten	89,65 Mio. EUR
Grunderwerb und Entschädigungen	1,63 Mio. EUR
Baukosten	63,58 Mio. EUR
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs	0,33 Mio. EUR
Folgemaßnahmen	24,11 Mio. EUR
Variante 2: Gesamtkosten	96,62 Mio. EUR
Grunderwerb und Entschädigungen	0,82 Mio. EUR
Baukosten	60,30 Mio. EUR
Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs	0,91 Mio. EUR
Folgemaßnahmen	34,60 Mio. EUR

#### Zusammenfassung der Beratung:

Der Gemeinderat hat die vorgestellte Machbarkeitsstudie begrüßt und positiv zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Storz und die Mitglieder des Gemeinderates machten deutlich, dass das optionale Ende der Regionalstadtbahn am Haltepunkt Schulzentrum, Großengstingen, aus Sicht der Gemeinde unbedingt weiterverfolgt und vertieft geprüft werden soll. Der zentral gelegene Haltepunkt soll unbedingt an die Regionalstadtbahn angebunden werden. Es wäre sogar ein weiterer Haltepunkt zwischen dem Bahnhof Engstingen-Kleinengstingen und dem Haltepunkt Schulzentrum Großengstingen wünschenswert.

Auch müssen die Themen „Bike-and-Ride“ sowie „Park-and-Ride“ unbedingt bedacht und attraktive Umstiegsmöglichkeiten mit ausreichend Kapazitäten geschaffen werden.

#### Nächste Schritte

Im Anschluss an die Vorstellung der Machbarkeitsstudie in den jeweiligen Gemeinderäten in Engstingen, Lichtenstein und Pfullingen ist eine weitere, öffentliche Vorstellung im Rahmen einer Online-Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung vorgesehen. Anregungen und Anliegen aus der Bürgerschaft können so in die weiteren Planungen miteinfließen.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie fließen in die standardisierte Bewertung des Gesamtprojekts ein, welche bis zum Ende dieses Jahres fertiggestellt sein soll. Die Koordinierung liegt dabei beim Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Auf dieser Basis kann dann eine sinnvolle Reihenfolge zur Umsetzung weiterer Teilprojekte des Gesamtprojekts erarbeitet werden.

Die gesamte Machbarkeitsstudie kann auf der Homepage der Gemeinde Engstingen unter

<https://www.engstingen.de/Startseite/Gemeinde/regionalstadtbahn+neckar-alb+-+machbarkeitsstudie.html> eingesehen werden.

#### Erlas einer Polizeiverordnung für die Gemeinde Engstingen

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen trat letztmals zum 01. April 1986 in Kraft und muss neu gefasst werden.

Der Entwurf einer neuen Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 12. August 2020 bereits ausführlich vorgestellt, erläutert und beraten.

Die vom Gremium eingebrachten Anmerkungen und Änderungen wurden in den ursprünglichen Entwurf eingearbeitet.

Im Anschluss an die erneute Beratung wurde die in diesem Amtsblatt öffentlich bekanntgemachte Polizeiverordnung für die Gemeinde Engstingen vom Gemeinderat beschlossen.

### Gemeinde Engstingen, Landkreis Reutlingen Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

#### Abschnitt I Allgemeine Regelungen

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Engstingen.
- (2) Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen oder keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlichen Beeinträchtigungen entstehen können.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Den Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Bereiche gleichgestellt, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen und vergleichbare öffentliche Freizeiteinrichtungen, wie beispielsweise der Waldspielplatz, soweit sie nicht unter das Landeswaldgesetz fallen.
- (5) Böllern im Sinne dieser Polizeiverordnung ist die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne vorgeladenes Geschoss) aus Böllerkanonnen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern.



Böllern ist auch die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne Geschoss) aus Vorderladerwaffen.

- (6) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

## **Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 3**

#### **Ruhestörung**

- (1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Gröhlen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten, Versammlungsräumen und in Wohngebieten, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Festveranstaltungen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 5**

#### **Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 6**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Bei Spielplätzen gelten, die für jede Anlage festgesetzten und ausgeschilderten Nutzungszeiten.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-lärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 7**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und

Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

- (2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vorgeschriebenen Räumzeiten.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **§ 9**

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **§ 10**

#### **Schießen mit Böllern und Vorderladerwaffen**

- (1) Das Schießen mit Böllern außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes ist erlaubnispflichtig. Es bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Vorschriften des Waffengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 11**

#### **Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter**

Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags außerhalb der angeschriebenen Zeiten und an Sonn- und Feiertagen ganztagig nicht benutzt werden. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll und sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

## **Abschnitt III**

### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 12**

#### **Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Verkehrsflächen, Sport und Freizeitanlagen, Grün- und Erholungsanlagen, sowie im Wald ist untersagt:

- (1) das Abspritzen oder Reinigen von Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
- (2) das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

### **§ 13**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie



das Wasser zu verunreinigen. Die Entnahme von Wasser zum Bewässern und Gießen von privaten Gärten und Flächen ist nicht gestattet.

#### § 14

##### Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

#### § 15

##### Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### § 16

##### Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet.
- (2) Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die entgegen Abs. 1 durch größere Tiere (z.B. Pferde) oder Tierherden verursachten Verunreinigungen sind spätestens nach gesicherter Unterbringung der Tiere (z.B. auf der Weide, der Koppel oder im Stall) vom Tierführer zu beseitigen.

#### § 17

##### Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dasselbe gilt für das Auslegen von Futter, das für diese Tiere bestimmt ist.

#### § 18

##### Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

#### § 19

##### Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Das Verbrennen von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verboten.

#### § 20

##### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
 Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von

öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

#### § 21

##### Verteilung von Druckwerken

Wer Druckwerke (z. B. Flugblätter, Reklamezettel etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet oder deren Verbreitung veranlasst hat, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich zu beseitigen.

#### § 22

##### Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

#### § 23

##### Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das organisiert und gewerbsmäßig stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand,
  5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuerwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
  6. das zweckentfremdete Nutzen von Kinderspielplätzen sowie der Spiel- und Sportgeräte.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

#### Abschnitt IV

##### Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

#### § 24

##### Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke mindestens einmal im Jahr zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen.

#### § 25

##### Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,



1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  8. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuworfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
  11. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise zu benutzen, dass Dritte dadurch gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahre benutzt werden.

#### **Abschnitt V**

#### **Anbringen von Hausnummern**

##### **§ 26**

##### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

#### **Abschnitt VI** **Rattenbekämpfung**

##### **§ 27**

##### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
  1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall erfolgreich bekämpft wurde.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

##### **§ 28**

##### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

##### **§ 29**

##### **Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

##### **§ 30**

##### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 27 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

##### **§ 31**

##### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

##### **§ 32**

##### **Duldungspflicht**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 33 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

##### **§ 33**

##### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 27 Verpflichteten für die ganze



- Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 27 Verpflichteten zu tragen.

### Abschnitt VII Schlussbestimmungen

#### § 34

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 35

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Ruhe anderer mehr als den Umständen vermeidbar stört,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 5 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benützt,
  5. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt,
  6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  7. entgegen § 9 außerhalb öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen angibt oder Fahrräder mit Hilfsmotoren bzw. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
  8. entgegen § 10 Böller oder Vorladerwaffen schießt,
  9. entgegen § 11 Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter benutzt,
  10. entgegen § 12 Nr. 1 Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen auf öffentlichen Straßen abspritzt oder reinigt oder umweltgefährdende Stoffe oder Betriebsstoffe wechselt,
  11. entgegen § 12 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
  12. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihre Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  13. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  15. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  16. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen und in den allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt,
  17. entgegen § 16 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich bzw. nach gesicherter Unterbringung der Tiere beseitigt,
  18. Tauben entgegen § 17 füttert,
  19. entgegen § 18 Bienenstände so aufstellt, dass Wegnutzer oder Angrenzer gefährdet werden,
  20. entgegen § 19 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  21. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle verbrennt,
  22. entgegen § 20 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  23. entgegen § 21 die von ihm verteilten Druckwerke im Verteilungsbereich nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
  24. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwägen aufstellt,
  25. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
  26. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe sucht oder sonst besonders aufdringlich bettelt,
  27. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
  28. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 öffentliche Betäubungsmittel konsumiert oder sich in erkennbar berauschem Zustand aufhält,
  29. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände aller Art nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt,
  30. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Kinderspielplätze sowie Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
  31. entgegen § 24 sein Grundstück nicht mäht und nicht dafür sorgt, dass das Grundstück nicht verwildert und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgeht,
  32. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
  33. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
  34. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
  35. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
  36. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
  37. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt, ausgenommen Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,
  38. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
  39. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 8 Gegenstände aller Art nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt,
  40. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  41. Parkwege entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,





42. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 11 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise benutzt, dass Dritte dadurch gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
43. Turn- und Spielgeräte entgegen § 25 Abs. 2 benutzt,
44. entgegen § 27 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten bekämpft sind,
45. die Schutzvorkehrungen des § 30 und 31 nicht beachtet,
46. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
47. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 26 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder mit Hausnummern versieht.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 34 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 36

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Engstingen, den 24.09.2020

Ortspolizeibehörde  
Mario Storz  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ehe- und Altersjubilare

Liebe Jubilare,  
wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der derzeitigen Situation bis auf weiteres von Seiten der Gemeinde leider keine Besuche bei Jubilaren stattfinden können.

#### Goldene Hochzeit im Ortsteil Kohlstetten

Am 29.09.2020 feiern Herr Walter Kehm und Frau Paula Kehm, geb. Rauscher, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Wir gratulieren den Eheleuten ganz herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und noch viele glückliche gemeinsame Jahre.

#### Altersjubilare

##### Ortsteil Großengstingen

29.09.2020 Frau Gerda Herter geb. Venus

85 Jahre

#### Ortsteil Kohlstetten

01.10.2020 Herr Reinhold Kurz

90 Jahre

Wir gratulieren den Jubilaren ganz herzlich und wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit.

### Automuseum Engstingen



#### Öffnungszeiten außerhalb der Schulferien

Samstag und Sonntag 12.00 – 18.00 Uhr

Letzter Einlass: 17.00 Uhr

Weitere Infos unter: [www.automuseum-engstingen.de](http://www.automuseum-engstingen.de)

### Jugendhaus Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Instagram @juzeengstingen

#### Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16.00 bis 20.00 Uhr

Freitag von 14.00 bis 20.00 Uhr

Khang Huyn, Tel. 0157 72649120, [k.huynh@mariaberg.de](mailto:k.huynh@mariaberg.de) und

Cira Imperato, Tel 0163 2922500, [c.imperato@mariaberg.de](mailto:c.imperato@mariaberg.de)

### Hatice Uludag, Integrationsbeauftragte

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 07129 939937, E-Mail: [h.uludag@engstingen.de](mailto:h.uludag@engstingen.de)

- Bitte am Haupteingang klingeln -

Montag: 09.00 – 11.45, Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

### Hameed Alkozai, Integrationsmanager

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 0173 2730024, E-Mail: [h.alkozai@kreis-reutlingen.de](mailto:h.alkozai@kreis-reutlingen.de)

- Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren oder am Haupteingang bei Frau Uludag klingeln -

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

### Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

#### Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

#### Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

#### Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

#### Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

#### Apothekennotdienst

Sa, 26.09. Apotheke Bernloch, Tel. 07387 236

So, 27.09. Stadt-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8240

#### Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

#### Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146



## Pflegestützpunkt Südliche Alb

Tel. 07387 984146-2  
 pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

## Nachbarschaftshilfe

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 932770

## Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

## Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790  
 Sozialstation Tel. 07129 937931

## Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

## Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60  
 Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

## Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:  
 Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041  
 Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031  
 goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de

## Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

## Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

## Landratsamt Reutlingen

### Informationen zum Coronavirus

Das Pandemieteam des Gesundheitsamts hilft Ihnen bei allen Fragen rund um das Coronavirus unter der Nummer 07121 4804399 sowie per Mail an [pandemie@kreis-reutlingen.de](mailto:pandemie@kreis-reutlingen.de) gerne weiter. (Montag bis Freitag 09.00 – 15.00 Uhr, Samstag und Sonntag 10.00 – 14.00 Uhr), Rund um die Uhr antwortet die Wissensdatenbank „Corona Chatbot Corey“ unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de).

## Pflegestützpunkt



### Nächste Sprechstunde im Rathaus Großengstingen am Dienstag, 06.10.2020

Ein Schlaganfall, ein Unfall oder eine andere schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen verändern. Das kann Menschen aller Altersstufen betreffen. Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, sich anbahnt oder sich verschlimmert, ist vieles zu klären und Entscheidungen müssen getroffen werden.

Vielleicht besteht auch noch kein Betreuungs- oder Pflegebedarf, aber viele Dinge werden altersbedingt beschwerlich. Frau Petra Pasquazzo vom Pflegestützpunkt bietet jeden 1. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im **Rathaus Großengstingen** (Sitzungssaal) eine Sprechstunde an, das nächste Mal **am Dienstag, 06.10.2020**.

**Termine für die Beratung** – auch außerhalb der Sprechzeiten oder zu Hausbesuchen – erhalten Sie unter Telefon 07387 984146-2 oder E-Mail: [pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de](mailto:pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de).

## Weiterhin LEADER-Fördergelder im Landestopf

### LEADER Mittlere Alb nimmt noch Anträge zur Förderung von Projekten entgegen

Die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb unterstützt seit Herbst 2015 wertvolle Projekte in der Region mit Fördergeldern aus dem europäischen Förderprogramm. Mittlerweile konnten insgesamt 50 Projekte mit einem Fördervolumen von rund 3,8 Mio. Euro unterstützt werden. Aktuell können weitere Projekte von der LEADER-Förderung profitieren. Es befinden sich noch LEADER-Fördermittel im Landestopf, die auch für Projekte in unserer Region bereitgestellt werden können. Projektanträge dafür können laufend beim LEADER-Regionalmanagement in Münsingen eingereicht werden. Für die nächste Auswahlitzung im Oktober ist der vollständige Projektantrag bis spätestens 02. Oktober 2020 vorzulegen.

### Wer darf einen Antrag stellen

Es können Projekte von Unternehmern, Privatpersonen, Vereinen sowie Personengesellschaften, Verbänden und Kommunen eingereicht werden.

### Was wird gefördert

Fördermittel können für bauliche Maßnahmen und Investitionen in Maschinen, Technik und Einrichtung beantragt werden. Die Projektumsetzung kann unter anderem der Verbesserung der Grundversorgung vor Ort dienen, z. B. durch die Unterstützung von Lebensmittelgeschäften, Bäckereien und Metzgereien, Verkaufsautomaten, Gaststätten, Friseuren, Ärzten, Physiotherapeuten, Apotheken oder Pflegediensten. Kleine und mittlere Unternehmen können bei der Existenzgründung oder bei Erweiterung des bestehenden Betriebs zur Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützt werden. Auch gemeinschaftliche Einrichtungen wie Museen, Bürgerhäuser oder Jugendräume sowie neu zu gestaltende öffentliche Plätze können von einer Förderung profitieren. Die LEADER-Förderung dient ebenfalls der Erhaltung und Stärkung der Ortskerne, insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz zu Wohnzwecken, Modernisierungsmaßnahmen für zeitgemäße Wohnverhältnisse, ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken oder Verbesserung des Wohnumfelds.

### Förderbedingungen

Projektanträge sind für die nächste Projektauswahl bis spätestens 02. Oktober 2020 in der Geschäftsstelle in Münsingen einzureichen. Das Fördergeld wird als Zuschuss ausgezahlt, der Fördersatz variiert zwischen 30 und 60 Prozent. Der LEADER-Beirat kann nur Projekte zur Förderung auswählen, die sofort umgesetzt werden können. Das heißt, Antragsteller müssen anhand der Antragsunterlagen darlegen können, dass die Projektumsetzung umgehend erfolgen kann. Zu den Unterlagen gehören z. B. Planunterlagen, Baugenehmigung, drei Vergleichsangebote pro Kostenposition/Gewerk, ggfs. Rentabilitätsplanung oder Finanzierungsbestätigung durch die Hausbank.

Interessierte können sich an die Geschäftsstelle in Münsingen wenden, Kontaktdaten:

Elisabeth Markwardt, 07381 40297-02, [markwardt@leader-alb.de](mailto:markwardt@leader-alb.de);  
 Hannes Bartholl, 07381 40297-01, [bartholl@leader-alb.de](mailto:bartholl@leader-alb.de).

Weitere Informationen unter [www.leader-alb.de](http://www.leader-alb.de).



## SCHULEN

### Freibühlschule Großengstingen



#### Schulbeginn auf neuen Wegen

Corona ist noch nicht besiegt – aber die Großengstinger Grundschüler freuen sich trotzdem über ein bisschen Normalität, seit am vergangenen Montag die Schule wieder losging! Vergnügt hüpfend und fröhlich schnatternd bevölkern sie seither das Schulhaus und haben sich ganz schnell und problemlos auf die veränderten Bedingungen eingestellt. Vieles kennen sie noch von den Wochen vor den Ferien, manches kam neu hinzu wie beispielsweise abgetrennte Pausenhofbereiche und klasseneigener Religionsunterricht. Und so wurden in diesem Schuljahr auch Einschulung und Schülergottesdienst anders begangen als sonst. Die neuen Erstklässler wurden am Donnerstag von Herrn Stark mit ihren Familien in der großen Freibühnhalle begrüßt, damit der Abstand zwischen den kleinen Familiengruppen gewährleistet werden konnte. Gesang und Theater konnten nicht vorgeführt werden, aber Musiklehrerin Bärbel Fischer war erfinderisch und ließ die Viertklässler mit einem rhythmisch beklatschten Sprechchor auftreten. Aufmunternd verkündeten sie den Erstklässlern: „Das werdet ihr schaffen, wir sind mit dabei!“ Musikalische Untermauerung gab es außerdem von Lehrerin Melanie Ogden mit stimmungsvollen Stücken am Klavier. Stolz und zufrieden präsentierten sich denn auch die neuen Mitglieder der Grundschule mit ihren Paten aus Klasse 2 und der Klassenlehrerin vor allen Eltern, bevor sie zur ersten Unterrichtsstunde ins Klassenzimmer hinuntermarschierten. Damit sich die Erstklässler schnell in der Schulgemeinschaft wohl und aufgenommen fühlen, folgte am Freitagmorgen der Schülergottesdienst, der in diesem Jahr nur im kleinen Rahmen ohne Eltern gefeiert werden konnte. In Klassengruppen abgetrennt fanden sich alle Klassen von 1 bis 4 in der kleinen Grundschulaula zusammen, wo Religionslehrerin Irina Blaschka den Gottesdienst leitete. Mit Pippi Langstrumpf nahm sie die Schüler mit auf eine Gedankenreise über die eigenen Talente und Fähigkeiten. Und ganz schnell wurde allen Kindern klar, wie viel sie bereits können und wie viele Talente womöglich auch noch in ihnen schlummern. Eifrig reckten sie die Finger in die Höhe und gestalteten den Gottesdienst mit. Als Auftrag für das kommende Schuljahr gab es für jedes Kind drei Taler in einem eigens gebastelten Geldbeutelchen, die Talente symbolisieren, die vom Besitzer selbst benannt und übers Schuljahr weiterentwickelt werden sollen. Begeistert kehrten die Schüler in ihre Klassenzimmer zurück und verstaute ihre „Talente“ im Schulranzen.

Iwona Werz

### Volkshochschule Engstingen



#### Info über geänderte Räumlichkeiten wegen Corona:

- Yoga auf dem Stuhl bei Frau Zahn, Antoniushaus Großengstingen
- Yoga am Vormittag bei Frau Bunz, Dorfgemeinschaftshaus Kohlstetten
- Yoga am Abend bei Frau Bunz, Schulturnhalle Kleinengstingen
- Pilates bei Frau Lechler-Wagner, Antoniushaus Großengstingen
- Pilates am Abend bei Frau Conte, Schulturnhalle Kleinengstingen
- Pilates am Vormittag bei Frau Conte, Happy Fit Kleinengstingen
- Das Kreuz mit dem Kreuz am Vormittag bei Frau Conte, Happy Fit Kleinengstingen
- Wirbelsäulengymnastik bei Frau Raach, Ev. Gemeindehaus Kleinengstingen
- Orientalischer Tanz bei Frau Seizinger, Altes Notariat in Großengstingen
- Aqua Zumba Kurs fällt aus, wegen Verhinderung der Dozentin

#### In folgenden Kursen noch Plätze frei:

**Musikeinzelunterricht für Erwachsene**  
Akkordeon, Klavier, Keyboard und Gitarre, Termin nach Absprache

#### Fascienroll- und Myoreflex Dehnkurs

Durch unseren Bewegungsmangel und unser zunehmendes Sitzen nimmt die Fähigkeit sich zu strecken ab. Die Muskulatur ist umhüllt von Bindegewebe (Faszien), das sich diesem Spannungsmissverhältnis anpasst. Damit sich die Muskeln besser/leichter dehnen können, entspannen wir zuerst die Faszien mit der Faszienrolle. Anschließend dehnen wir unseren Körper mit dem effektiven Übungsprogramm KID (Kraft in der Dehnung = Dehnungsübungen für Muskelketten, von Kurt Moosetter erstellt). Mobilität: Die Übungen werden auch auf dem Boden gemacht.

**Mi, ab 30.09.20, 10x, 18-19 Uhr oder 19-20 Uhr, 60€**

**Altes Notariat Großengstingen**

#### Pilates Mattentraining

Lernen Sie ein harmonisches Workout kennen, durch das Sie Kraft und Beweglichkeit gewinnen. Die ausgeklügelte Mixtur aus Körperbeherrschung, Tiefenatmung und Entspannung bringt Muskeln, ohne Masse anzusetzen. Da es sich um eine sanfte Fitnessmethode handelt, ist Pilates für jeden geeignet, unabhängig von der momentanen Kondition. Bitte Matte mitbringen.

**Do, ab 01.10.20, 15x, 20-21 Uhr, 76€**

**Antoniushaus Großengstingen**

#### Wirbelsäulengymnastik

Entspanntes Wohlfühlen und neues Körpergefühl

Wir wollen unsere Körperwahrnehmung schulen und verbessern. Mit Hilfe von Übungen aus dem Beckenbodentraining, Wirbelsäulengymnastik und Entspannungsübungen gelingt es uns spielend und sowohl mit Spaß als auch behutsam und sanft, etwas ganz für unsere eigene Harmonie und ein gesteigertes Wohlbefinden zu tun. Dieser Kurs ist auch sehr gut für bewegungseingeschränkte und übergewichtige Menschen geeignet. Bitte mitbringen: bequeme Kleidung, Iso-Matte und viel Lust auf wohlige Körpergefühl.

**Di, ab 29.09.20, 08.30 - 09.30 Uhr, 15x, 71€**

**Evangelisches Gemeindehaus Kleinengstingen**

#### Wassergymnastik für Senioren

Gymnastik allgemein ist eine wirkungsvolle sportliche Betätigung mit positiven Wirkungen auf Skelett-, Muskulatur- und Bandapparat sowie z. T. auch auf den Kreislauf. Diese Auswirkungen werden durch die Tragfähigkeit und die Widerstandskraft des Wassers noch verstärkt. Für Schwimmer als auch für Nichtschwimmer geeignet.

**Mi, ab 30.09.20, 15.15 - 16 Uhr, 15 x, 84,50 € (inkl. Eintritt)**

**Grundschule Kleinengstingen, Lehrschwimmbecken**

**Weitere einzelne Plätze in anderen Kursen auf Anfrage**

#### Kinder/Jugendliche

**Musikeinzelunterricht für Kinder und Jugendliche**  
Akkordeon, Klavier, Keyboard und Gitarre, Termin nach Absprache

#### Zusatzkurse Schwimmen:

**Schwimmen Entchen ab 4 Jahre**

**Mo. 28.09.20, 15.45 – 16.30 Uhr, 15x, 86,50€ (inkl. Eintritt)**

**Maria Trevisi**

**Schwimmen Frösche ab 5 Jahre**

**Mo. 28.09.20, 15.45 – 16.30 Uhr, 15x, 86,50€ (inkl. Eintritt)**

**Maria Trevisi**